



Ihr Finanzamt informiert

Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge in die Schweizer Pensionskasse ab 2016

Mit Schreiben vom 27.07.2016 setzt das Bundesministerium der Finanzen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhof zum Thema der einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge – berufliche Vorsorge (im Folgenden: „Schweizer Pensionskasse“) um.

Änderungen ab 2016

Künftig sind geleistete Beiträge in die Schweizer Pensionskasse in zwei Bestandteile aufzuteilen: Zum einen in Beiträge für die nach der schweizerischen beruflichen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebene Mindestabsicherung (Obligatorium – Säule 2a) und zum anderen in Beiträge der zusätzlichen Absicherung (Überobligatorium – Säule 2b). Daraus folgt, dass ab 2016 sowohl die Arbeitgeberbeiträge, als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur beruflichen Vorsorge in einen obligatorischen und überobligatorischen Teil aufzuteilen sind.

Aufteilung der Beiträge

Die rechtlichen Änderungen betreffen insbesondere die Beiträge ins Überobligatorium (Säule 2b). Die Beiträge Ihres Arbeitgebers in das Überobligatorium sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen). Da der Arbeitgeber nicht gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist, sind die Beiträge nur noch begrenzt steuerfrei. Ihre Beiträge und die steuerpflichtigen Beiträge Ihres Arbeitgebers sind künftig nicht (mehr) als Sonderausgaben abzugsfähig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich durch diese Rechtsänderung eine höhere Steuerlast ergeben kann.

Auswirkungen Überobligatorium

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass mit der Einkommensteuererklärung für die Kalenderjahre 2016 ff. ein Nachweis der Beiträge zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge erforderlich ist, aus dem sich folgende Angaben ergeben:

Nachweis in der Steuererklärung

1. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Obligatorium
2. Höhe des Arbeitgeberbeitrags zum Überobligatorium
3. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Obligatorium
4. Höhe des Arbeitnehmerbeitrags zum Überobligatorium

Um Ihre Einkommensteuererklärung 2016 zutreffend bearbeiten zu können, bittet das Finanzamt darum Vorsorge zu treffen, damit Ihnen diese Unterlagen bis zur Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 2016 vorliegen. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig über diese Änderung.

Hinweis

Weitere Einzelheiten zur Rechtslage können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.07.2016, BStBl I S. 759, entnehmen. Dieses steht Ihnen im Internet auf der Homepage der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (www.ofd-karlsruhe.de) → (Aktuelle) Steuerinformationen → Grenzgänger Schweiz oder auf der Homepage Ihres örtlichen Finanzamts (z.B. www.fakonstanz.de) unter Aktuelles → Infos für Grenzgänger zur Verfügung.

Fundstelle

Ihr Finanzamt